

SATZUNG

- Lediglich aus Darstellungsgründen wird in dieser Satzung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen. -

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck und Ziele	3
§ 3	Vereinsfarben und -wappen.....	3
§ 4	Zugehörigkeit zum Hamburger Sportbund	4
§ 5	Geschäftsjahr	4
§ 6	Mitglieder des Vereins	4
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	Führungszeugnis	7
§ 10	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	7
§ 11	Beiträge, Gebühren und Umlagen	8
§ 12	Versammlungen.....	9
§ 13	Organe des Vereins	10
§ 14	Mitgliederversammlung	11
§ 15	Delegiertenversammlung	11
§ 16	Vorstand	13
§ 17	Aufgaben des Vorstands.....	13

§ 18	Jugendvertretung	14
§ 19	Organisation der Sparten	14
§ 20	Schiedsgericht	16
§ 21	Kassenprüfer.....	17
§ 22	Ehrennadel.....	17
§ 23	Datenschutz	17
§ 24	Haftung	18
§ 25	Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Ausgliederung / Verschmelzung des Vereins.....	19
§ 26	Übergangsbestimmungen	19

§ 1 Name und Sitz

Der Sportverein Bergstedt von 1948 e. V. hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ist demokratisch organisiert.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Planung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe, die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten und Bereitstellen von Sportgeräten und Trainern im Bereich des Amateursports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben und -wappen

1. Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
2. Das Vereinsabzeichen als Anstecknadel ist ein silberner, runder Knopf mit den Vereinsfarben und den Initialen „SVB“. Es darf von jedem Mitglied getragen werden. Außerdem kann es der Vereinsvorsitzende bei besonderen Anlässen an Nicht-Mitglieder überreichen.

§ 4 Zugehörigkeit zum Hamburger Sportbund

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. (HSB).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 6 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in einer Sparte oder in mehreren Sparten des Vereins am Sportbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich in keiner Sparte am sportlichen Betrieb beteiligen. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Ihre Rechte gegenüber dem Verein werden durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, soweit dies nicht in dieser Satzung anderweitig bestimmt ist. Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Delegierten durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden; sie sind beitragsfrei.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins und die Einrichtungen der Sparte, der sie angehören, unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften zu nutzen.
4. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Vereinsinteressen, zur Einhaltung der Satzung und der Richtlinien für den Sport- und Übungsbetrieb und zur Erfüllung der Beitragspflicht verpflichtet.

5. Der Vorstand ist nach Anhörung des zuständigen Spartenleiters berechtigt, schuldhafte Verstöße von Mitgliedern gegen die in Absatz (4) genannten Pflichten wie folgt zu ahnden:
 - Verwarnung,
 - zeitweiliger Ausschluss vom Sport- und Übungsbetrieb bis zu 4 Wochen
 - Ausschluss aus dem Verein.

Den betroffenen Mitgliedern sind die gegen sie erhobenen Vorwürfe zuvor bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass sie binnen 2 Wochen schriftlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen können. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch zum Schiedsgericht eingelegt werden.

6. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder Stimmrecht in der Mitglieder- und Spartenversammlung, ab Volljährigkeit passives Wahlrecht. Zur Nutzung des Stimmrechts und passiven Wahlrechts ist eine sechsmonatige ununterbrochene Mitgliedschaft erforderlich.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, in Rechtsstreitigkeiten, die mit dem Verein in Zusammenhang stehen, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das Schiedsgericht anzurufen; dieses hat seine Entscheidung zu begründen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird auf der persönlich unterschriebenen Beitrittserklärung des Vereins erklärt. Mit der Beitrittserklärung erklärt das Mitglied auch, welcher Sparte oder welchen Sparten im Verein das Mitglied angehört. Der Termin des Beginns der Mitgliedschaft ist das Datum der Unterschrift der Beitrittserklärung durch das Mitglied oder ein früherer Termin. Die Beitrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Mit ihrer Zustimmung erklären die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder ihr Einverständnis damit, dass die von ihnen vertretenen Minderjährigen ihre Rechte und Pflichten, soweit sie ihnen durch diese Satzung unmittelbar zuerkannt werden, selbst wahrnehmen.
4. Der Vorstand kann binnen zweier Monate nach Zugang der Beitrittserklärung die Mitgliedschaft ablehnen. Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben werden. Entrichtete Beiträge und Gebühren werden erstattet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende oder – bei Erhebung eines Jahresbeitrages – zum Jahresende erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die mindestens einen Monat vor Fristablauf (Quartalsende bzw. Jahresende) beim Verein eingegangen sein muss.
3. Die Umschreibung von „aktiv“ auf „passiv“ erfolgt nur zum Quartalsende. Sie ist mindestens einen Monat zuvor schriftlich zu beantragen. Die umgekehrte Umschreibung kann zum Beginn des jeweiligen Folgemonats erfolgen.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und auch auf eine schriftlich erfolgte Mahnung die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Diese Mahnung hat mit Einwurf-Einschreiben zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus den folgenden Gründen ausschließen:
 - a) Verstoß gegen diese Satzung oder eine der Vereinsordnungen,
 - b) vereinsschädigendes Verhalten,
 - c) Erwerb der Mitgliedschaft durch falsche Angaben oder arglistige Täuschung.

6. Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen, nachdem dem Betroffenen zuvor mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich Gelegenheit gegeben worden ist, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 9 Führungszeugnis

Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein die berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder junger Erwachsener bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres oder eine Tätigkeit übernehmen, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu diesem Personenkreis zu begründen, haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen dem Vorstand über die Geschäftsstelle ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (vgl. § 30a BZRG).

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinstätigkeit und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt und vergütet werden.
3. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist in einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand – soweit Tätigkeiten in einer Sparte betroffen sind - auf Vorschlag der jeweiligen Spartenleitung. Gleiches gilt für wesentliche Vertragsinhalte.
5. Über eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes entscheidet

die Delegiertenversammlung.

6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, eine Ordnung zur Regelung der Einzelheiten derartiger Beauftragungen zu erlassen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Funktionsbezogene Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Porto, Telefon können erstattet werden.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belege und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein kann Beiträge Gebühren und gegebenenfalls Umlagen erheben.
2. Die von einem in den Verein eintretenden Mitglied zu zahlende Aufnahmegebühr beträgt regelmäßig einen Monatsbeitrag oder 1/12 eines Jahresbeitrages. Die Sparten können für ihren Bereich eine höhere Aufnahmegebühr festsetzen, oder von der Erhebung einer Aufnahmegebühr absehen. Die Aufnahmegebühren stehen den einzelnen Sparten zu.
3. Die Monats- oder Jahresbeiträge werden von den einzelnen Sparten festgesetzt. Sie müssen jedoch mindestens in Höhe des von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Grundbeitrages erhoben werden. Die Beitragseinnahmen stehen nach Abführung des Grundbeitrages den Sparten zu. Alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Gebühren und gegebenenfalls Umlagen verpflichtet. Kosten, die dem Verein durch Einziehung rückständiger Beiträge oder Umlagen entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Der Vorstand ist im Einvernehmen mit dem jeweiligen Spartenleiter

befugt, einzelnen Mitgliedern Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen. Jedes aus dem Verein austretende Mitglied hat bis zum jeweiligen Quartalsende, bei Jahresbeiträgen bis zum Jahresende seine Beitragspflicht zu erfüllen. Ausgeschlossene oder aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder sind nur zur Zahlung rückständiger Beiträge verpflichtet.

4. Die Delegiertenversammlung kann die Erhebung einmaliger Umlagen beschließen. Diese dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlagen dürfen nur alle drei Jahre und nur bis zur Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Für einzelne Sparten kann die Erhebung von einmaligen Umlagen beschlossen werden. Sie dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und dienen zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs der betroffenen Sparte (Spartenumlage). Die Spartenumlage wird von der Spartenversammlung der entsprechenden Sparte beschlossen. Sie wird von den beitragsverpflichteten Mitgliedern erhoben, die der Sparte angehören. Spartenumlagen dürfen ebenfalls nur alle drei Jahre und nur bis zur Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 12 Versammlungen

Alle durch die Satzung bestimmten Versammlungen (insbesondere Mitglieder-, Delegierten- und Spartenversammlungen) unterliegen den folgenden Regeln, soweit keine spezielleren Regelungen bestehen.

1. Zu Versammlungen muss mindestens 6 Wochen vorher eingeladen werden unter Veröffentlichung der Tagesordnung durch Aushang am Vereinssitz und Bekanntgabe auf der Internetseite. Zusätzliche Bekanntgabe erfolgt in den Vereinsnachrichten soweit der Erscheinungstermin dies ermöglicht. Es kann auch eine briefliche oder elektronische Benachrichtigung erfolgen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
3. Die Versammlung kann auch über während der Versammlung gestellte, abweichende Anträge beschließen, sofern diese sich auf den Gegenstand des

bekannt gemachten Tagesordnungspunktes beziehen.

4. Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Für Änderungen der Satzung und aller Ordnungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten erforderlich.
5. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse anzufertigen, die vom Protokollführer der Versammlung und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Verlangt ein Versammlungsteilnehmer eine geheime Abstimmung, erfolgt diese geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

§ 13 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Delegiertenversammlung
 - c. der Vorstand
 - d. die Organe der Jugendvertretung entsprechend der Jugendordnung
 - e. die Spartenleitungen und die Spartenversammlungen als Organe der Sparten
 - f. das Schiedsgericht
 - g. die Kassenprüfer
2. Der Ablauf der Versammlungen, die Besetzung der Organe und die Wahlen dazu unterliegen den Bestimmungen in den entsprechenden Paragraphen dieser Satzung.
3. Die Mitglieder der in § 13 Ziff. 1 genannten Organe bleiben bei Ende ihrer

Amtsdauer bis zur jeweiligen turnusmäßigen Versammlung im Amt, auch wenn dadurch die vorgesehene Amtsdauer überschritten wird.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Änderung des § 2 und § 25 der Satzung sowie die Durchführung der in § 25 genannten Maßnahmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen bei Bedarf einberufen und geleitet. Die Delegiertenversammlung kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, wenn dies mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
3. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder muss binnen 6 Wochen vom Vorstand zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Die anzusetzende Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus der jeweils letzten Mitgliedermeldung an den Hamburger Sportbund.
6. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorstand.

§ 15 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt Änderungen der Satzung außer § 2 und § 25 und die Ordnungen des Vereins, soweit dies nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Sie wählt den Vorstand und nimmt die weiteren ihr satzungsgemäß obliegenden Wahlen vor. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Bestätigung des Vereinsjugendwartes und beschließt über vorliegende Anträge, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich der Sparten fallen. Sie nimmt

den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und beschließt den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan.

3. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Vorstand sowie den Delegierten, die von den Spartenversammlungen gemeinsam mit Ersatzdelegierten für zwei Jahre gewählt werden. Jede Sparte entsendet zwei Delegierte (zzgl. zwei Ersatzdelegierte) in die Delegiertenversammlung.
4. Die Stimmverteilung der Delegierten entspricht der Zahl der Mitglieder ihrer jeweiligen Sparte, d.h. jedem Delegierten steht eine Stimmenzahl entsprechend 50% der Mitglieder seiner Sparte zu. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder ergibt sich aus der jeweils letzten Mitgliedermeldung an den Hamburger Sportbund. Die Ausübung des Stimmrechts ist dem jeweiligen Delegierten nur einheitlich möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt. Die Vertretung eines Delegierten in der Delegiertenversammlung kann nur durch einen Ersatzdelegierten seiner Sparte bzw. den anderen gewählten Delegierten seiner Sparte erfolgen.
5. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll alljährlich im März oder April stattfinden.
6. Außerordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen einberufen werden.
7. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von Delegierten, die mindestens über ein Drittel der Stimmen der Delegiertenversammlung verfügen, muss binnen 6 Wochen zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eingeladen werden. Dieser Antrag muss den Delegierten mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.
8. Anträge der Delegierten für die ordentliche Delegiertenversammlung, die einen Gegenstand betreffen, der für das Vereinsleben von wesentlicher Bedeutung ist (Anträge auf Satzungsänderung, die Änderung von Beiträgen und Gebühren und die Einführung von Umlagen) sind von den Delegierten bis 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Termin der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

9. Mitglieder des Vereins sind bei allen Delegiertenversammlungen als Gäste zugelassen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Kassenwart und dem Vereinsjugendwart. Der Vorstand kann sich um bis zu drei weitere Mitglieder durch Beschluss der Delegiertenversammlung erweitern. In den Jahren mit gerader Endziffer sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen:
der 1. Vorsitzende,
der Vereinsjugendwart.
In den Jahren mit ungerader Endziffer sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen:
der 2. Vorsitzende,
der Kassenwart.
2. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von den Dreien sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst zu ergänzen. Die Delegiertenversammlung nimmt dann eine Nachwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vor.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er hat die Gesamtinteressen des Vereins wahrzunehmen und kann für alle Grundsatzfragen unter Beachtung der Satzung Richtlinien erlassen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Bei Regelungen und Einzelentscheidungen, die in die Belange einer Sparte eingreifen, soll das Einvernehmen mit der betroffenen Spartenleitung herbeigeführt werden. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Spartenordnung ist der Vorstand jedoch in diesen Fällen im Zweifel berechtigt, die entsprechende Regelung zu verabschieden bzw. Einzelentscheidung zu treffen.

2. Vorstandssitzungen finden regelmäßig vierteljährlich oder bei Bedarf in kürzeren Abständen statt. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Vorstandsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht und haben Beschlüsse des Vorstandes nach außen einheitlich zu vertreten. Der Vorstand kann nicht stimmberechtigte beratende Personen an seinen Sitzungen beteiligen.
4. Eilentscheidungen kann der 1. Vorsitzende oder, in seiner Vertretung, der 2. Vorsitzende treffen. Sie müssen nachträglich die Entscheidung des Vorstandes herbeiführen.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Sparten und Ausschüsse teilzunehmen. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätige von ihren Posten suspendieren, wenn sie dem Vereinsinteresse grob zuwiderhandeln oder eine Gefährdung des Vereins oder der Sparte zu befürchten ist.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Jugendvertretung

Die Gestaltung der Jugendvertretung ergibt sich aus der Jugendordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Organisation der Sparten

1. Der Sportbetrieb des Vereins wird in Sparten durchgeführt. Die Einteilung der Sparten soll nach Möglichkeit der Gliederung der Fachverbände des Hamburger Sportbundes e.V. entsprechen. Gegenwärtig gibt es die folgenden Sparten:
 - Badminton
 - Fußball

- Handball
 - Hockey
 - Gesundheitssport
 - Tennis
 - Turnen
 - Volleyball
2. Die Sparten sind nicht rechtsfähige, von der Delegiertenversammlung im Einverständnis mit dem Vorstand bestimmte Untergliederungen des Vereins. Die Sparten entscheiden über ihre sportfachlichen Angelegenheiten selbständig. Sie bestimmen im Rahmen der §§ 2 und 11 der Satzung auch über die von ihren Mitgliedern zu leistende Beiträge.
 3. Den Spartenleitungen obliegt die Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes, die ordnungsgemäße Verwendung der der Sparte zustehenden Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie die Einhaltung der rechtlichen und organisatorischen Vorgaben. Die Spartenleitungen sind dem Vorstand für ihr Handeln verantwortlich. Sie unterrichten den Vorstand über besondere Vorkommnisse und Planungen und berichten dem Vorstand über die Lage in der Sparte. Die finanzielle Jahresplanung für die Sparte ist mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Schriftverkehr, der den Sportbetrieb der Sparte betrifft, führen die Sparten eigenverantwortlich. Für die Mitglieder der Spartenleitung finden die Regelungen des § 31a BGB (Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) entsprechende Anwendung.
 4. Die Mitglieder einer Sparte sind einmal jährlich von den Spartenleitungen zu einer ordentlichen Spartenversammlung einzuladen, die jeweils bis Ende März stattfinden muss.
 5. Die Spartenversammlung wählt die Spartenleitung jeweils für eine Amtszeit von einem 1 Jahr und legt die Spartenbeiträge und ggf. -umlagen fest (s. auch § 11). Die gewählten Mitglieder der Spartenleitung sind jeweils vom Vorstand zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht, entscheidet die Delegiertenversammlung.
 6. Die Spartenversammlung kann mindestens einen Sparten-Kassenprüfer wählen.

Der Abteilungs-Kassenprüfer hat alle Pflichten und Rechte entsprechend der Kassenprüfer für den Verein.

7. Weitere Einzelheiten des Spartenbetriebes, insbesondere die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Spartenleitung (soweit nicht schon in dieser Satzung geregelt) regelt eine Spartenordnung, die von der jeweiligen Spartenversammlung auf Vorlage der Spartenleitung mit Zustimmung des Vorstands beschlossen werden kann.
8. Die Spartenversammlungen wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung nach § 15.
9. Die Spartenleiter sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Sport- und Trainingsordnung gegenüber dem Vorstand zu beantragen, dass Verwarnungen ausgesprochen oder Ausschlüsse vom Sport- oder Trainingsbetrieb bis zu vier Wochen angeordnet werden.
10. Bei der Verwaltung, der der Sparte zustehenden Mittel, ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten. Wenn die Kostendeckung nicht gewährleistet ist, hat die Sparte unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Erforderlichenfalls hat der Vorstand das Notwendige zu veranlassen.

§ 20 Schiedsgericht

1. Aufgabe des Schiedsgerichtes ist die Beilegung vereinsinterner Streitigkeiten einschließlich der Entscheidung über die dem Schiedsgericht durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für 2 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Vorstand angehören noch sonst eine bezahlte oder ehrenamtliche Funktion in einem Organ des Vereins ausüben.
3. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein mindestens seit 3 Jahren angehören und in keiner bezahlten

oder sonstigen ehrenamtlichen Funktion des Vereins tätig sind. Es bestellt unter sich einen Vorsitzenden, der die Sitzungen nach Bedarf einberuft, leitet und bei Stimmengleichheit die Entscheidung trifft. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichtes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt es sich bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Das nachbestellte Mitglied übt sein Amt kommissarisch aus.

4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind abschließend.

§ 21 Kassenprüfer

1. Von der Delegiertenversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer müssen mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen weder dem Vorstand noch einer Spartenleitung angehören. Sie dürfen nur 2 Jahre hintereinander im Amt sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins, der Sparten und die Jugendkasse möglichst zweimal jährlich. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser hat das Erforderliche zu veranlassen, falls notwendig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gemeinsam wahr. Sie unterrichten die Delegiertenversammlung über die durchgeführten Prüfungen.

§ 22 Ehrennadel

Der Vorstand verleiht eine Ehrennadel an Mitglieder mit 25jähriger Mitgliedschaft (silberne Ehrennadel), mit 50jähriger Mitgliedschaft (goldene Ehrennadel) oder aus besonderem Anlass. In besonderen Fällen kann die Ehrennadel auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

§ 23 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu

beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht,

wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

3. Das Mitglied ist berechtigt, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren. Es kann sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Spartenleitungen werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter.

§ 25 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Ausgliederung / Verschmelzung des Vereins

1. Die Ausgliederung eines Teils, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Versammlung beschließt mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Alle nach der bisherigen Satzung in Organe und Ämter des Bergstedter SV gewählte oder berufene Personen bleiben, sofern ihr Amt von der Satzungsänderung nicht betroffen ist, hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Funktion und der Amtsdauer auf der Grundlage der bisherigen Satzung sowie nach dem Inkrafttreten der neuen Satzung, nach dieser neuen Satzung im Amt. Ihre Kompetenzen richten sich mit dem Inkrafttreten dieser Satzung

nach den in dieser Satzung niedergelegten Regeln.

15.07.2015